



Thurgauer
Kantonschützenverband

Kranzkarten (KK) Variable Prämienkarten (VPK)

Reglement Kranz- und Prämienkarten des TKSv

Der Thurgauer Kantonschützenverband (TKSV) erlässt gestützt auf Artikel 17 seiner Statuten folgendes Reglement zum Bezug von Kranzkarten und/oder variablen Prämienkarten.

1 Zweck und Organisation

- 1.1. Der Thurgauer Kantonschützenverband (TKSV) gibt selbst als Organisator sowie an Verbände und Vereine Kranzkarten (KK) und variable Prämienkarten (VPK) ab. Mit diesen Karten stellt der TKSv als Mitglied des Kranzkartenkonkordates der Schweizer Schützenverbände den Organisatoren von Anlässen eine kostengünstige Auszeichnung und ein Zahlungsmittel für Verbände, Vereine, Gruppen und Schützen zur Verfügung.
- 1.2. An allen Schiessanlässen Gewehr 300 m und Pistole 10m, 25m und 50m, welche vom TKSv bewilligt werden, dürfen nur KK und VPK des TKSv abgegeben werden. Unterverbände und Vereine dürfen keine eigenen KK oder VPK als Auszeichnungen ausgeben. Die Abgabe von Bargeld, Talern oder speziellen Münzen als Auszeichnung ist nicht gestattet.
- 1.3. Bei allen Schützenfesten und Schiessanlässen für Verbands- und Vereinswettkämpfe müssen KK angeboten werden. Wahlweise können Kranzabzeichen oder Naturalgaben angeboten werden.
- 1.4. Die Art der Auszeichnung und eine allfällige Auswahl müssen im Schiessplan erwähnt sein, ebenso die Abgabe von Naturalgaben (immer mit Realwert-Angabe).
- 1.5. Werden KK und/oder VPK für Barauszahlungen in Auszahlungs- oder Gabenstichen abgegeben, muss dies im Schiessplan vermerkt sein.
- 1.6. Vereine und Verbände sind zum Bezug von KK und/oder VPK für interne Anlässe berechtigt. Sie können diese auch als Zahlungsmittel verwenden.
- 1.7. Die KK und VPK sind Inhaberpapiere mit beschränkter Gültigkeit. Diese beträgt bei Kranzkarten 15 Jahre und bei Variablen Prämienkarten 10 Jahre. Auf allen KK oder VPK des TKSv ist das entsprechende Ablaufjahr aufgedruckt.

2 Kranzkarten: Bezug, Anwendung, Abrechnung

- 2.1 Bestellungen für KK sind mit dem entsprechenden Bestellformular bei der Kranzkartenverwaltung des TKSv frühzeitig zu bestellen. Für verbands- und vereinsinterne Abgabe sind diese mit dem gleichen Bestellformular ebenfalls bei der Kranzkartenverwaltung des TKSv zu bestellen.
- 2.2 Es stehen zur Zeit folgende Kranzkarten-Werte zur Verfügung:
Fr. 6.00 / Fr. 8.00 / Fr. 10.00 / Fr. 12.00 / Fr. 15.00 / Fr. 20.00

- 2.3 Die KK werden jährlich neu ausgegeben und sind mit dem entsprechenden Ablaufjahr versehen. Die Ausgabe der neuen Karten beginnt für Anlässe ab Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres.
- 2.4 Die Karten sind immer mit Aufdruck der Ausgabestelle oder des Organisators, des Abgabedatums und dem Namen des Empfängers zu versehen.
Blanco-Kranzkarten verlieren ihre Gültigkeit.
- 2.5 Die unbenutzten, verschriebenen/beschädigten Karten müssen unverzüglich nach Abschluss des Anlasses zusammen mit dem Abrechnungsrapport (Lieferscheinkopie) an die Kranzkartenverwaltung des TKS SV retourniert werden.
- 2.6 Abrechnung:
Für abzurechnende Kranzkarten (Verbrauch oder Verlorene) wird der Kranzkarten-Wert sowie eine Gebühr von Fr. 0.50 pro Karte in Rechnung gestellt.
Verschriebene oder beschädigte Kranzkarten werden mit Fr. 1.00 pro Karte belastet.
Für eine allfällige Nachlieferung wird eine angemessene Versandpauschale in Rechnung gestellt. Die Erstlieferung erfolgt kostenfrei.
- 2.7 Kranzkarten für interne Anlässe werden in der Regel portofrei zugestellt.
- 2.8 Die verrechneten KK inkl. Gebühren sind innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung mittels zugestellten EZ auf das vom TKS SV angegebene Konto einzuzahlen.

3 Variable Prämienkarten

- 3.1 Organisationen von bewilligungspflichtigen Anlässen bestellen die notwendigen VPK bei der Kranzkartenverwaltung des TKS SV. Diese sind in der Regel fortlaufend nummeriert.
- 3.2 Organisationen, Verbände sowie Vereine mit Schiesskomptabilität sind verpflichtet, die vom TKS SV zur Verfügung gestellten, mit Laufnummern versehenen VKP zu verwenden. Diese sind durch die Schiesskomptabilität mit Auszahlungswert, Ablaufdatum Festorganisation, Datum der Ausstellung und der Empfängeradresse lückenlos zu registrieren. Überzählige und verschriebene VPK sind Kranzkartenverwaltung des TKS SV zu retournieren.
Die mit Laufnummer versehenen alphanumerisch erstellten Auszahlungslisten sind zusammen mit der Absendliste dem TKS SV zur Kontrolle einzureichen. Die VPK's dürfen erst versandt werden, wenn die Kranzkartenverwaltung des TKS SV die Absend- und Auszahlungsliste kontrolliert hat und der Eingang der Auszahlungssumme bei der Verbandskasse bestätigt ist.
- 3.3 Organisationen, welche VPK für interne Zahlungen verwenden, bestellen diese mit dem entsprechenden Bestellformular unter Angabe der gewünschten VPK-Werte direkt bei der Kranzkartenverwaltung des TKS SV.
- 3.4 Abrechnung:
Jede benutzte oder verlorene VPK wird mit dem Ausgabewert plus Fr. 1.00 Gebühr in Rechnung gestellt. Verschriebene VPK werden ebenfalls mit Fr. 1.00 Gebühr verrechnet. Wird durch die Schiesskomptabilität eine Auszahlungsliste eingereicht, werden der Auszahlungsbetrag gemäss Auszahlungsliste plus die Gebühr für die erforderliche Anzahl VPK von Fr. 1.00 /VPK gesamthaft in Rechnung gestellt. Allenfalls verschriebene Karten werden nachbelastet.
- 3.5 Die verrechneten VPK inkl. Gebühren sind innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung mittels zugestelltem EZ auf das vom TKS SV angegebene Konto einzuzahlen. Wurden die VPK durch eine Schiesskomptabilität erstellt, dürfen diese erst versandt werden, wenn die Zahlung beim TKS SV eingetroffen ist.

4 Einlösen der Karten

- 4.1 Auf allen Kranzkarten und variablen Prämienkarten ist das entsprechende Ablaufjahr aufgedruckt.
- 4.2 Kranzkarten haben gemäss Kranzkartenkonkordat eine Gültigkeit von mind. 15 Jahren. Kranzkarten des TKS SV werden mit einer Gültigkeit von 15 Jahren abgegeben.
- 4.3 Variable Prämienkarten haben gemäss Kranzkartenkonkordat eine Gültigkeit von mind. 10 Jahren. Variable Prämienkarten des TKS SV werden mit einer Gültigkeit von 10 Jahren abgegeben.
- 4.4 Wünscht ein Veranstalter für seine Prämienkarten eine längere Gültigkeit (max. 15 Jahre), kann er beim Vorstand TKS SV ein begründetes Gesuch stellen. Der Vorstand TKS SV beschliesst abschliessend über das eingereichte Gesuch.
- 4.5 Alle Kranzkarten und Prämienkarten können als Zahlungsmittel in der ganzen Schweiz, bei diversen Firmen und Organisationen, die dem Schiesswesen nahe stehen (z.B. Ausrüster im Schiesssport, Waffengeschäfte etc.), so sie von diesen akzeptiert werden, eingesetzt werden.
- 4.6 Bei der Kranzkartenverwaltung des TKS SV (siehe Homepage) können sämtliche KK und VPK der schweizerischen Schützenverbände, welche dem Kranzkartenkonkordat angeschlossen sind, eingelöst werden. Die aufgedruckten Einlösefristen/Ablaufjahr sind dabei zu beachten.
- 4.7 Für das Einlösen beim TKS SV steht auf der TKS SV-Homepage ein Formular zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt generell nur bargeldlos auf das angegeben Bank- oder Postcheckkonto. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.
- 4.8 Die Karten sind der Kranzkartenverwaltung mit eingeschriebener Post zuzustellen. Der Eingang der Karten wird dem Absender nicht bestätigt. Eingereichte Kranz- und Prämienkarten werden in der Regel innert 6 – 8 Wochen abgerechnet. In den Monaten November, Dezember und Januar werden keine KK und VPK vergütet, diese Monate sind für die interne Abrechnung des Konkordates reserviert.
- 4.9 Verlorene Karten werden nicht ersetzt. Blanco Karten ohne Aufdruck der Ausgabestelle oder des Organisators, des Abgabedatums und des Empfängers, können als ungültig taxiert werden, desgleichen können manipulierte Karten mit Wertänderungen zurückgewiesen werden.
- 4.10 Firmen und Organisationen, die KK oder VPK an Zahlung nehmen, unterstehen den gleichen Bedingungen wie die Schützen und übernehmen auch das Einlöserisiko.

5 Verwendung der Restwerte nicht eingelöster Kranzkarten und variable Prämienkarten.

- 5.1 Grundsatz:
Die KK- und VPK-Werte, die nach Ablauf der Gültigkeitsdauer beim TKS SV verblieben sind, gehen in das Eigentum des TKS SV über.
- 5.2 Die Eigentumsübertragung an den TKS SV erfolgt jeweils per 30. November, 2 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit.
- 5.3 Die Restwerte aus nicht eingelösten Kranzkarten werden jährlich dem Nachwuchsfond gutgeschrieben.
- 5.4 Die Restwerte aus den nicht eingelösten variablen Prämienkarten werden zusammen mit den abgelaufenen VPK des letzten Thurgauer Kantonschützenfestes, in der Regel alle fünf Jahre, der Verbandskasse gutgeschrieben.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Schützen, Vereine, Verbände, Firmen und Organisationen, welche den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandeln, verlieren den Vergütungsanspruch.
- 6.2 Allfällige Unstimmigkeiten werden, sofern diese nicht strafrechtlicher Natur sind, vom Vorstand TKSv abschliessend behandelt.
- 6.3 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Vorstand TKSv auf die Abrechnungsperiode 2017 (Oktober 2016 – September 2017) in Kraft.

Thurgauer Kantonalschützenverband

01. Juni 2017

Der Präsident

Abteilung Finanzen

gez. Werner Künzler

gez. Roger Gremlich